

8/SN-52/ME

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I., Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: H-384/Sz

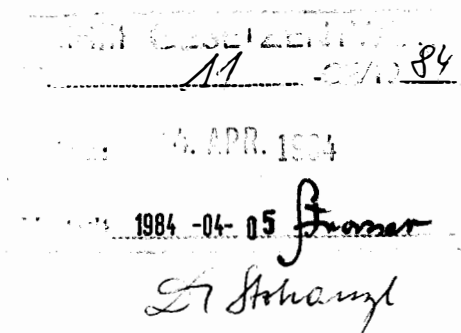
Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das
Aktenzeichen anzugeben.

Betreff: Landwirtschaftsgesetznovelle 1984

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am 29.3.1984.....

An das
Präsidium des NationalratesParlament
1010 Wien

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern
Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare
ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

i. A. Blank

25 Beilagen

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

Wien, am 26. März 1984
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

H-384/Sz

Betreff: Landwirtschaftsgesetznovelle 1984

Zum Schreiben vom 14.2.1984

Zl. 13.101/01-I 3/84

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenberg 1
1010 Wien

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern nimmt zum Entwurf einer Landwirtschaftsgesetznovelle 1984 wie folgt Stellung:

Der Entwurf sieht lediglich eine Verlängerung des derzeit geltenden Gesetzes für 2 Jahre vor.

Das bestehende System der Einkommenssicherung und Einkommensentwicklung für die Bauern, wie es grundsätzlich im Landwirtschaftsgesetz und im Detail in den übrigen agrarischen Wirtschaftsgesetzen geregelt ist, weist jedoch eine Reihe von Schwächen auf. Die Präsidentenkonferenz spricht sich daher für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Agrar- und Ernährungswirtschaft aus. Damit sind die Voraussetzungen für eine weitere Einkommensentwicklung der bäuerlichen Familienbetriebe, für die Sicherung einer ausreichenden Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln auch in Krisenzeiten sowie für die Erhaltung funktionsfähiger ländlicher Räume zu schaffen. Die Präsidentenkonferenz ist daher der Auffassung, daß die vorgelegte Novelle nicht zielführend ist und die grundlegende Materie des

447

448

449

450

451

452

453

454

455

456

457

458

459

460

461

462

463

464

465

466

467

468

469

470

471

472

- 2 -

Landwirtschaftsgesetzes in einer umfassenden Agrar- und Ernährungswirtschaftsordnung geregelt werden sollte. Im besonderen wird darauf aufmerksam gemacht, daß das do. Bundesministerium trotz wiederholter Forderung der Präsidentenkonferenz es wiederum verabsäumt hat, die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Einkommensvergleich zwischen landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Berufsgruppen zu schaffen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft sollte daher verpflichtet werden, diese Einkommensvergleiche anzustellen und sie im "Grünen Bericht" zu veröffentlichen.

Angesichts der steigenden Anzahl von Nebenerwerbsbauern und deren Bedeutung im Rahmen der österreichischen Landwirtschaft wird verlangt, bei der Erstellung des "Grünen Berichtes" auch die Ertragslage von Nebenerwerbsbetrieben zu erheben und die Finanzierung dieser Erhebungen sicherzustellen.

Zur Verbesserung der Situation im österreichischen Weinbau erscheint es notwendig, marktordnende Maßnahmen zu setzen. Der Abschnitt B des Landwirtschaftsgesetzes eröffnet bereits die Möglichkeit, Richtpreise für landwirtschaftliche Produkte - die nicht dem Preisgesetz unterliegen - festzusetzen, sowie marktentlastende Maßnahmen zur Einhaltung dieser Richtpreise zu treffen. Die Präsidentenkonferenz fordert daher die Festlegung von Richtpreisen für Weintrauben und Wein sowie die ausreichende Dotierung des Weinwirtschaftsfonds entsprechend der Erntemenge des jeweiligen Wirtschaftsjahres.

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

gez. ~~Dr. Dr. Lehner~~

Der Generalsekretär:

gez. Dr. Brandstätter

